

Antwort auf die Anfrage der FDP „Unterstützung für den Bielefelder Einzelhandel“

Die Frage und Zusatzfrage werden wegen des engen Zusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Das Ordnungsamt verfolgt hier seine rechtskundige, aufklärende und serviceorientierte Strategie im Umgang mit Fragen zur Corona-Schutz-Verordnung.

Dem Ordnungsamt ist bekannt geworden, dass vereinzelt Händler Waren auf Außenständen zum Verkauf angeboten haben. Statt dies zu sanktionieren, wurde am 4. Mai eine erklärende E-Mail an den Einzelhandelsverband sowie die Altstadtkaufmannschaft verschickt.

Hierin wurde Verständnis für die belastende und auch von rechtlicher Unsicherheit geprägte Situation geäußert. Da sich Vorgaben zu pandemiebedingten Öffnungen des Einzelhandels mehrfach geändert hatten, wurden die Warenauslagen zum Anlass genommen, über die aktuelle Rechtslage [Stand 5. Mai] zu informieren.

Durch § 28b Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz sowie durch § 11 Corona-Schutz-Verordnung NRW werden grundsätzliche Vorgaben zur pandemiebedingten Öffnung von Verkaufsstellen des Einzelhandels getroffen. Hinsichtlich der Anwendung wird durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 29.04.2021 zu einer strengen Auslegung der Regelungen des § 28b Infektionsschutzgesetz aufgefordert. Demnach ist nur die Öffnung bestimmter Ladengeschäfte – abhängig von dem jeweiligen Sortiment und den aktuellen Inzidenzwerten – vollumfänglich zulässig. Für die übrigen Verkaufsstellen ist aufgrund der derzeitigen Inzidenzwerte lediglich die Auslieferung und Abholung bestellter Ware (sog. „Click & Collect“) zulässig. Da es sich beim Aufstellen von Warenauslagen vor den Geschäften um eine Tätigkeit handelt, die üblicherweise der Öffnung des Geschäftes zuzuschreiben ist, richtet sich die Zulässigkeit ebenfalls nach den o.g. Kriterien. Eine Warenauslage vor der Geschäftsfront ist nach den Coronaschutzvorschriften somit nur dann zulässig, sofern die Öffnung der Verkaufsstelle als Ganzes zulässig ist.

Das Ordnungsamt bat daher den Einzelhandelsverband sowie die Altstadtkaufmannschaft, diese Information an die Mitglieder weiterzugeben und stellte sich für Rückfragen zur Verfügung. Die Frage nach Möglichkeiten eines Entgegenkommens ergibt sich dahingehend nicht, da geltendes Recht anzuwenden ist.

Eine Perspektive für die Händler ergibt sich prognostisch dann, wenn die Inzidenz-Zahlen sinken und sich daraus automatisch die rechtlich normierten weiteren Öffnungsschritte für den Handel ergeben.